

1. Änderungsordnung zur Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 24.07.2019

Aufgrund von § 10 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl.S.1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl.85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 24.07.2019 folgende Änderungsordnung zur Verfahrensordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfahrensordnung

1. In § 2 Abs. 2 wird „§8“ durch „§9“ ersetzt. Als Satz 3 wird ergänzt: „§3 dieser Verfahrensordnung gilt entsprechend.“
2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 wird hinter dem Wort „Mitglieder“ eingefügt: „unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen.“
3. § 2 Abs. 5 entfällt
4. Es wird ein neuer § 3 eingefügt. Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend:
„§ 3 Stellvertretung/Stimmrechtsübertragung
(1) Mitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder durch E-Mail mit. Soweit eine Stellvertretung (z.B. § 32a Abs. 3 Hochschulwahlordnung¹) vorgesehen ist, informiert die oder der Vorsitzende bzw. die zuständige Geschäftsstelle unverzüglich die jeweilige Stellvertretung

¹ Auszug § 32a Hochschulwahlordnung

- (1) Die Stellvertreter/Stellvertreterinnen gem. § 31 Abs. 2 Ziff. 1b und Ziff. 2 rücken in der dort festgelegten Reihenfolge als Mitglieder nach, wenn Wahlmitglied eines Gremiums die Wahl nicht annimmt, die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet. Bei Verhältniswahl findet das Nachrücken ausschließlich innerhalb eines jeden Wahlvorschlages statt.
- (2) Im Fall der Verhinderung eines Wahlmitglieds an der Sitzungsteilnahme sowie bei Ruhen der Rechte und Pflichten als Mitglied gemäß § 9 Abs. 7 LHG werden die Wahlmitglieder nach schriftlicher Übertragung des Stimmrechts durch ein stimmberechtigtes Mitglied derselben Gruppe des entsprechenden Gremiums vertreten. Die Stimmrechtsübertragung findet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Gremiums spätestens zu Sitzungsbeginn statt. Eine Weiterübertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Einer Person können maximal zwei Stimmen übertragen werden. Nähere Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.
- (3) Ist eine Stimmrechtsübertragung gem. Abs. 2 nicht möglich oder besteht eine Gruppe nur aus einem Vertreter oder einer Vertreterin, so findet eine Stellvertretung entsprechend Abs. 1 statt. Bei Verhältniswahl findet die Stellvertretung ausschließlich innerhalb eines jeden Wahlvorschlages statt.

und stellt sicher, dass dieser die Einladung sowie die Sitzungsunterlagen unverzüglich, spätestens am Tag der Sitzung vor dem Beginn, zugehen.

(2) Im Falle der Stimmrechtsübertragung gem. § 32a Abs. 2 Hochschulwahlordnung teilt das Mitglied mit, an welches stimmberechtigte Mitglied derselben Gruppe des Gremiums das Stimmrecht übertragen wird. Die Stimmrechtsübertragung erfolgt spätestens eine Stunde vor Sitzungsbeginn durch schriftliche Erklärung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Gremiums sowie an die Empfängerin/den Empfänger der Stimmrechtsübertragung. Die Erklärung kann auch per E-Mail erfolgen.

(3) Für die Ausübung der Stellvertretung und des übertragenen Stimmrechts gelten die allgemeinen Regelungen.“

5. In § 5 Abs. 1 (neu) wird der Passus „Angelegenheiten des Senats nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 12 bis 14 LHG“ ersetzt durch „in Abs. 2 und 3 genannten Angelegenheiten“. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Der Senat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 LHG die Hochschulöffentlichkeit zulassen.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und um „Satz 2“ ergänzt. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

6. § 5 (neu) erhält folgende neue Absätze 2 und 3.:

„(2) In folgenden Angelegenheiten tagt der Senat öffentlich:

1. Abstimmung in der Angelegenheit der Wahl der Rektorin/des Rektors (§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 LHG) einschließlich der vorzeitigen Beendigung des Amtes nach § 18 Abs. 5 LHG
2. Abstimmung in der Angelegenheit der Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers (§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 LHG) einschließlich der vorzeitigen Beendigung des Amtes nach § 18 Abs. 5 LHG
3. Abstimmung in der Angelegenheit der Wahl der Prorektorinnen/Prorektoren (§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 LHG)
4. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen (§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 12 LHG)
5. Erörterung des Jahresberichts des Rektors/der Rektorin (§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 13 LHG)
6. Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten (§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 14 LHG)
7. Aussprache im Rahmen der Abwahl eines Rektoratsmitglieds (§ 18 a Abs. 3 Satz 1 LHG)

(3) Der Fakultätsrat tagt öffentlich bei der Aussprache im Rahmen der Abwahl des Dekans/der Dekanin nach § 24a Abs. 3 Satz 1 LHG.“

7. § 5 Abs. 2 (neu) wird zu Absatz 4
8. § 6 (neu) wird durch einen Satz 6 ergänzt: „Im Senat und in den Fakultätsräten stellt sie/er außerdem die Stimmzahl unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen fest.“
9. In § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 (neu) werden die Worte „stimmberechtigten“ Mitglieder „unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen“ ergänzt.
10. § 9 Abs. 1 (neu) wird wie folgt gefasst:

(1) „Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ein Beschluss im schriftlichen oder elektronischen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen. Ist ein Mitglied an der Beteiligung verhindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken bzw. in elektronischer Form mitzuteilen. Die Verhinderung gilt auch für evtl. Stimmrechtsübertragungen.“

11. § 10 Abs. 3 (neu) wird durch „unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen“ ergänzt.
12. § 10 Abs. 4 Satz 2 (neu) wird gestrichen.
13. In § 10 Abs. 5 (neu) Satz wird „und für die betreffende Angelegenheit“ gestrichen. Hinter „Mitglieder“ wird eingefügt: „unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen.“
14. In § 10 Abs. 6 Satz 1 (neu) wird hinter „Stimmenmehrheit“ eingefügt: „unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen.“
15. In § 10 Abs. 7 (neu) wird ein neuer Satz 5 eingefügt: „Die Anzahl der Stimmberechtigungen und der Stimmenzahl in Satz 2 bis 4 schließt evtl. Stimmrechtsübertragungen ein.“
16. In § 12 (neu) wird gestrichen: „Angelegenheiten des Senats nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 13 und 14.“ Und durch „den folgenden Angelegenheiten des Senats“ ersetzt.
17. § 12 Satz 1 (neu) erhält einen neuen letzten Halbsatz:
 1. Wahl der Rektorin/des Rektors (§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 LHG) einschließlich der vorzeitigen Beendigung des Amtes nach § 18 Abs. 5 LHG
 2. Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers (§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 LHG) einschließlich der vorzeitigen Beendigung des Amtes nach § 18 Abs. 5 LHG
 3. Wahl der Prorektorinnen/Prorektoren (§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 LHG)
 4. Wahl der Dekanin/des Dekans (§ 24 abs. 3 LHG)
 5. Wahl der Prodekanin/des Prodekans (§ 24 Abs. 4 LHG)
 6. Wahl zu anderen Leitungsorganen wissenschaftlicher Einrichtungen/Institute
 7. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen (§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 12 LHG)
 8. Erörterung des Jahresberichts des Rektors/der Rektorin (§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 13 LHG)
 9. Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten (§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 14 LHG)
18. In § 13 Abs. 1 Satz 2 (neu) wird „§ 8 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 9 Abs. 1 Satz 2.“
19. In § 13 Abs. 1 Satz 4 (neu) wird ergänzt: „- die Feststellung der Stimmenzahl unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen“.
20. In § 13 Satz 3 (neu) wird „§ 3“ durch „§ 4“ ersetzt.
21. In § 14 Abs. 1 Satz 2 (neu) wird ergänzt: „anwesenden-stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung evtl. Stimmrechtsübertragungen.“
22. In § 14 Abs. 1 Satz 3 (neu) wird „§ 8 Abs. 1“ ersetzt durch § 9 Abs. 1 Satz 2.“
22. In § 15 Satz (neu) werden „§§ 8 Abs. 1 Satz 3, 11 Abs. 3 S. 2“ ersetzt durch: §§ 9 Abs. 1 Satz 3, 12 Satz 3.“
23. In § 15 wird Satz 2 (neu) gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 24.07.2019

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke

Rektor